

1976	Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1976	Nr. 82
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 76	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr</b> .....	1801
	9231-B, 9231-1, 13-4, 8050-B	
14. 7. 76	<b>Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes</b> .....	1806
	9241-1	
8. 7. 76	Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein .....	1807
12. 7. 76	Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes .....	1808
	2030-6-11	

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten  
die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1976 beigelegt.*

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Vom 14. Juli 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), geändert durch Artikel 287 Nr. 80 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz — FPersG —)“.

2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

#### „§ 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder des Fahrpersonals

1. von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes,
2. von Personenkraftwagen und von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, es sei denn, daß sie als Fahrpersonal in einem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1 a und erhält folgende Fassung:

#### „§ 1 a

#### Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung

der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11),

sowie

der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1),

Rechtsverordnungen über

a) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70,

b) die Gestaltung und Behandlung der Tätigkeitsnachweise und Kontrollgeräte,

c) Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für das Fahrpersonal sowie Ausnahmen von den Vorschriften über die ununterbrochene Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten,

d) die Benutzung von Fahrzeugen

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in den Artikeln 5, 14, 14 a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I anheimgestellt oder auferlegt wird,

2. zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt 1974 II S. 1473),

Rechtsverordnungen über

a) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung des AETR,

b) die Gestaltung und Behandlung des persönlichen Kontrollbuchs,

c) Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für Fahrer,

d) Ausnahmen von den Vorschriften des AETR

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 12 und 14 des AETR und in dessen Anhang anheimgestellt oder auferlegt wird,

3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutze von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals

Rechtsverordnungen über

a) Arbeitszeiten, Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Schichtzeiten,

b) Ruhezeiten und Ruhepausen,

c) Tätigkeitsnachweise,

d) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Rechtsverordnungen,

e) die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelungen über Arbeits-, Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten sowie Ruhepausen und Lenkzeitunterbrechungen

zu erlassen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70, des AETR sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, § 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes“.

c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „zur Einsicht vorzulegen“ ersetzt durch die Worte „zur Prüfung auszuhändigen oder einzusenden“.

d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ist das Kraftfahrt-Bundesamt.“

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Maßnahmen beim Fehlen  
der Tätigkeitsnachweise

(1) Legt ein Mitglied des Fahrpersonals auf Verlangen der zuständigen Behörde keine oder nicht vorschriftsmäßig geführte Tätigkeitsnachweise vor, kann ihm die zuständige Behörde die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis der Mangel behoben ist.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle zuständigen Dienststellen sowie andere für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen sind in diesem Fall berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen oder ihnen die Weiterfahrt zu untersagen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil „1. der in § 1 genannten oder auf § 1 beruhenden Vorschriften,“ wird ersetzt durch den Satzteil „der in § 1 a genannten oder auf § 1 a beruhenden Vorschriften“; die Nummer 2 wird gestrichen.

b) Das Zitat „§ 5“ wird durch das Zitat „§§ 5 bis 5 c“ ersetzt.

7. Anstelle des § 5 werden folgende neue §§ 5 bis 5 c eingefügt:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift einer auf Grund des § 1 a erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. als Unternehmer entgegen § 2 ein Mitglied des Fahrpersonals auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt,
3. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals entgegen § 3 Abs. 3
  - a) Auskünfte nicht, nicht fristgerecht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt oder
  - b) Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht zur Prüfung aushändigt oder einsendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, soweit sie Vorschriften über die Arbeitszeit, Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen, Schichtzeit, Ruhezeiten und Ruhepausen betrifft, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den sonstigen Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 a

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69
  - a) über das Mindestalter der Mitglieder des Fahrpersonals und über die Anforderungen an die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer nach Artikel 5,
  - b) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 6,
  - c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach den Artikeln 7 oder 8,
  - d) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach den Artikeln 11 oder 12 oder
  - e) über das Mitführen eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan oder eines Abdrucks des Linienfahrplans nach Artikel 15 Abs. 5

verstößt,

2. als Unternehmer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

- a) über die Aushändigung des persönlichen Kontrollbuchs, die Ausfüllung des Deckblattes, die Anweisung an die Kontrollbuchinhaber über die Prüfung oder die Einziehung der Kontrollbücher nach den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang,
- b) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 Abs. 7,
- c) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 Abs. 8 oder
- d) über die Aufstellung des Linienfahrplans oder des Arbeitszeitplans, über die Angaben oder die Eintragungen oder die Unterschrift im Arbeitszeitplan nach Artikel 15 Abs. 1 bis 4

verstößt,

3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 13 a Satz 2, Artikel 14 Abs. 1, 2, 5 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 26 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 b

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen das AETR —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR
    - a) über das Mindestalter der Fahrer nach Artikel 5,
    - b) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach den Artikeln 6 oder 9,
    - c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach den Artikeln 7 oder 8 oder
    - d) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 10
- verstößt, als Unternehmer jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1,
2. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des AETR
    - a) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 12 Abs. 4,
    - b) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 12 Abs. 5 oder

- c) über die Überwachung der Lenkzeiten, der weiteren Arbeiten und Ruhezeiten nach Artikel 13 Abs. 2 oder über das persönliche Kontrollbuch nach den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt,
3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 5 c

##### Ordnungswidrigkeiten

--- Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ---

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über den Einbau oder die Benutzung des Kontrollgeräts nach den Artikeln 3 und 4 verstößt,
  2. nicht nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 genehmigte und nicht mit dem Prüfzeichen versehene Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilbietet oder verwendet,
  3. als Unternehmer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
    - a) über den Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben nach Artikel 15,
    - b) über die Aushändigung oder Aufbewahrung der Schaublätter nach Artikel 16 Abs. 1 oder 2 oder
    - c) über die Durchführung von Reparaturen nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1
 verstößt,
  4. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
    - a) über den Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben nach den Artikeln 15 oder 17 Abs. 2,
    - b) über die Behandlung, Beschriftung, Vorlage oder Mitführung der Schaublätter nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2, 3 oder 5,
    - c) über die Durchführung von Reparaturen nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 oder

- d) über die Eintragung der Zeitgruppen auf dem Schaublatt oder einem besonderen Blatt bei Betriebsstörung oder mangelhaftem Funktionieren des Geräts nach Artikel 18 Abs. 2

verstößt,

5. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur gegen die Vorschriften über den Einbau, die Reparatur, die Plombierung oder die Einbauplakette eines Kontrollgeräts nach Artikel 14 Abs. 1, 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Kontrollgeräte oder Schaublätter, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden."

8. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

#### „§ 6

##### Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Neben den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Verwaltungsbehörden ist auch die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist; § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(2) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 5 c Abs. 1 Nr. 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Kraftfahrt-Bundesamt.

(4) Wird ein Verstoß von Bediensteten der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begangen, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde."

#### Artikel 2

1. Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2121), wird wie folgt geändert:

- a) § 6 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
- b) In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Satz 1 Nr. 1 bis 6“ gestrichen.
2. Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 2. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2152), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Nr. 3 wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:
- „j) § 3 a des Fahrpersonalgesetzes vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1801).“
3. Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:
- In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für Fahrer und Beifahrer in den in § 1 genannten Betrieben gilt neben diesem Gesetz, soweit es keine Regelung enthält, das Fahrperso-

nalgesetz vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1801).“

### Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden vierten Monats, Artikel 1 Nr. 3 und 7 jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 14. Juli 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 253), wird wie folgt geändert:

§ 103 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz des Absatzes 3 werden die Worte „sowie des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2)“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2) zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

1. auf die Genehmigungspflicht oder die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes verzichtet wird oder

2. Vorschriften über die Genehmigung, das Genehmigungsverfahren, den Tarif und die Überwachung eingeführt werden oder bestimmt wird, daß Beförderungen ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden dürfen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und nach Absatz 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Verordnung  
über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein**

**Vom 8. Juli 1976**

Auf Grund des 3 § Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die in § 10 Buchstaben A c bis e des preußischen Regulativs vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden S. 169), genannten Lotsenbezirke

- von Kaub stromaufwärts bis Bingen,
- von Kaub stromabwärts bis St. Goar,
- von St. Goar stromaufwärts bis Kaub.

Außerdem gilt diese Verordnung für den Lotsenbezirk

- von Bingen stromabwärts bis Kaub;
- auf diesen Lotsenbezirk sind die Vorschriften des preußischen Regulativs vom 23. März 1870 entsprechend anzuwenden.

§ 2

**Erweiterung von Lotsenpatenten**

(1) Lotsenpatente, die vor dem 1. Juli 1974 für mindestens einen der in § 1 genannten Lotsenbezirke erteilt wurden, sind unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 auf Antrag auf die anderen Lotsenbezirke zu erweitern.

(2) Die in § 12 Buchstabe a des preußischen Regulativs vom 23. März 1870 geforderte Zeit von einem Jahr als Gehilfe eines zugelassenen Lotsen gilt auch dann als erfüllt, wenn der Antragsteller eine bestimmte Anzahl von Streckenfahrten in Begleitung eines für den jeweiligen Lotsenbezirk zugelassenen Lotsen abgeleistet hat, und zwar für den Erwerb des Lotsenpatents

- für den Lotsenbezirk, der die Gegenrichtung des Lotsenbezirks bildet, für den er das Lotsenpatent bereits besitzt, mindestens 80 Streckenfahrten, davon mindestens 25 auf einem Schubverband,

— für den bergwärts oder talwärts angrenzenden Lotsenbezirk mindestens 120 Streckenfahrten in jedem Lotsenbezirk, davon mindestens je 40 auf einem Schubverband.

(3) Mindestens ein Viertel der Streckenfahrten, bei Fahrten auf Schubverbänden die Hälfte, müssen seit dem 1. März 1976 abgeleistet und durch Eintragung im Schifferdienstbuch nachgewiesen sein. Die übrigen Streckenfahrten sind glaubhaft zu machen; Fahrten als Schiffsführer oder Rudergänger im jeweiligen Lotsenbezirk werden hierauf angerechnet.

§ 3

**Künftiger Erwerb von Lotsenpatenten**

Wer nach dem 30. Juni 1974 ein Lotsenpatent für einen der in § 1 genannten Lotsenbezirke erworben hat oder erwerben will, muß die Voraussetzungen des preußischen Regulativs vom 23. März 1870 auch für die Erweiterung des Lotsenpatents erfüllen.

§ 4

**Prüfung**

(1) Der Antragsteller hat seine Eignung als Lotse für jeden Lotsenbezirk, für den er die Erweiterung seines Lotsenpatents begehrt, weiterhin durch eine Prüfung nachzuweisen.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 11 des preußischen Regulativs vom 23. März 1870 für die Abnahme der Lotsenprüfung ist das Wasser- und Schiffsamt Bingen.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1976

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Verordnung  
zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes**

**Vom 12. Juli 1976**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizei-beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357) wird ver-ordnet:

§ 1

Polizeivollzugsbeamte des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes sind folgende Beamte:

Polizeiwachmeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeioberwachmeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeihauptwachmeisteranwärter im Bundes-  
 grenzschutz  
 Polizeihauptwachmeister im Bundesgrenzschutz  
 zur Anstellung (z. A.)  
 Polizeihauptwachmeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeimeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeiobermeister im Bundesgrenzschutz  
 Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz  
 Stabsmeister im Bundesgrenzschutz  
 (künftig wegfallend)  
 Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz  
 (künftig wegfallend)  
 Polizeikommissaranwärter im Bundesgrenzschutz  
 Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz  
 zur Anstellung (z. A.)  
 Polizeikommissar im Bundesgrenzschutz  
 Polizeioberkommissar im Bundesgrenzschutz  
 Polizeihauptkommissar im Bundesgrenzschutz  
 Erster Polizeihauptkommissar  
 im Bundesgrenzschutz  
 Polizeiratanwärter im Bundesgrenzschutz  
 Polizeirat im Bundesgrenzschutz  
 zur Anstellung (z. A.)  
 Polizeirat im Bundesgrenzschutz  
 Medizinalrat im Bundesgrenzschutz  
 Polizeioberrat im Bundesgrenzschutz

Medizinaloberrat im Bundesgrenzschutz  
 Polizeidirektor im Bundesgrenzschutz  
 Medizinaldirektor im Bundesgrenzschutz  
 Leitender Polizeidirektor im Bundesgrenzschutz  
 Leitender Medizinaldirektor im Bundesgrenzschutz  
 Direktor im Bundesgrenzschutz  
 Kommandeur im Bundesgrenzschutz  
 Inspekteur des Bundesgrenzschutzes  
 Kriminalmeister (künftig wegfallend)  
 Kriminalobermeister (künftig wegfallend)  
 Kriminalkommissaranwärter  
 Kriminalkommissar zur Anstellung (z. A.)  
 Kriminalkommissar  
 Kriminaloberkommissar  
 Kriminalhauptkommissar  
 Erster Kriminalhauptkommissar  
 Kriminalratanwärter  
 Kriminalrat zur Anstellung (z. A.)  
 Kriminalrat  
 Kriminaloberrat  
 Kriminaldirektor  
 Leitender Kriminaldirektor  
 Abteilungspräsident  
 (als Leiter einer kriminalpolizeilichen  
 Fachabteilung des Bundeskriminalamtes)  
 Vizepräsident beim Bundeskriminalamt  
 Präsident des Bundeskriminalamtes  
 Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 474), zuletzt ge-ändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1268), außer Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1976

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.